

EUROPÄISCHE EIGNUNGSPRÜFUNG 2016

Vorprüfung

Diese Prüfungsaufgabe enthält:

- | | | |
|---|--|--------------|
| * | Anweisungen zur Beantwortung der Aufgabe
und Bewertungsschema | Seite 1 |
| * | Rechtsfragen
(Fragen 1-10) | Seiten 2-11 |
| * | Anspruchsanalyse
(Fragen 11-20) | Seiten 12-34 |
| * | Anlagen: Kalender für 2015 und 2016
mit Angabe der Tage, an denen zumindest
eine der Annahmestellen des EPA zur
Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist | Seiten 35-36 |

Anweisungen zur Beantwortung der Aufgabe und Bewertungsschema

1. Die Vorprüfung hat das Format einer Multiple-Choice-Aufgabe. Sie umfasst insgesamt 20 Fragen, von denen sich 10 Fragen auf die Rechtskenntnisse (Fragen 1-10) beziehen und 10 Fragen auf die Anspruchsanalyse (Fragen 11-20). Die Fragen müssen durch Ausfüllen der Kreise auf dem auf der Rückseite Ihres persönlichen Deckblatts gedruckten Antwortblatt beantwortet werden. Die Prüfung dauert vier Stunden.

a) Jede Frage X enthält 4 einzelne Aussagen, nämlich X.1, X.2, X.3 und X.4. Die Bewerber müssen jede Aussage X.1, X.2, X.3 und X.4 auf dem Antwortblatt eindeutig als wahr oder als falsch bezeichnen. Für jede Aussage X.1, X.2, X.3 und X.4 kann nur eine Antwort gegeben werden, entweder wahr oder falsch. Innerhalb einer Frage ist jede Aussage für sich und unabhängig von den anderen Aussagen zu beurteilen.

b) Um eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 als wahr zu bezeichnen, ist der entsprechende Kreis für "wahr" mit einem schwarzen mittelweichen HB Bleistift auszufüllen. Um eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 als falsch zu bezeichnen, ist der entsprechende Kreis für "falsch" mit einem schwarzen mittelweichen HB Bleistift auszufüllen.

c) Wird eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 weder als wahr noch als falsch oder aber als wahr und als falsch bezeichnet, so gilt dies nicht als korrekte Antwort. Füllt ein Bewerber einen Kreis versehentlich ganz oder teilweise aus, so müssen die Markierungen in diesem Kreis unbedingt vollständig entfernt werden.

d) Es ist nicht möglich, Hinweise oder Bemerkungen an den Prüfer zu richten. Etwaige Angaben dieser Art werden nicht berücksichtigt.

2. Es gibt nur ein Antwortblatt pro Bewerber.

3. Bewertung

a) Pro Frage erzielbare Punkte

Beurteilt der Bewerber keine oder nur eine der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 0 Punkte.

Beurteilt der Bewerber zwei der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 1 Punkt.

Beurteilt der Bewerber drei der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 3 Punkte.

Beurteilt der Bewerber alle vier Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 5 Punkte.

b) Gesamtpunktzahl

Die insgesamt für die Vorprüfung vergebene Punktzahl entspricht der Summe der bei den einzelnen Fragen erzielten Punkte, die wie vorstehend angegeben berechnet werden

Rechtsfragen

Frage 1

Ein Einspruchsverfahren ist anhängig gegen alle Ansprüche des europäischen Patents EP-B. Der einzige Einspruchsgrund ist Artikel 100 (c) EPÜ. Heute, am 29. Februar 2016, erhält das EPA Einwendungen eines Dritten gegen EP-B. Die Eingaben des Dritten sind wie folgt:

- Es wird erläutert, dass das Dokument D1 des Standes der Technik Anspruch 1 von EP-B vorweg nimmt; und
- es wird begründet, dass die Erfindung in EP-B nicht ausreichend offenbart ist.

Geben Sie für jede der Aussagen 1.1 – 1.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 1.1 Da Einwendungen Dritter nur in Bezug auf Einwände, die auf Artikel 52 bis 57 EPÜ gestützt sind, eingereicht werden können, wird die Einspruchsabteilung die Begründung bezüglich der mangelnden Offenbarung nicht berücksichtigen.
- 1.2 Die Eingaben des Dritten werden vom EPA an den Patentinhaber weitergeleitet.
- 1.3 Die Eingaben des Dritten werden per Akteneinsicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- 1.4 Die Einspruchsabteilung darf mangelnde Neuheit gegenüber Anspruch 1 als neuen Einspruchsgrund in das Verfahren einführen.

Frage 2

Im Dezember 2015 erließ die Prüfungsabteilung eine erste Mitteilung in welcher dem Anmelder mitgeteilt wird, in welcher Fassung sie das europäische Patent EP-D zu erteilen beabsichtigt. Der Text enthält eine von der Prüfungsabteilung vorgeschlagene Änderung in Anspruch 15. Davon abgesehen ist der Text der Anmeldung wie vom Anmelder eingereicht. Heute ist der 29. Februar 2016.

Geben Sie für jede der Aussagen 2.1 – 2.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 2.1 Sobald der Anmelder die Übersetzung der Ansprüche einreicht und die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr entrichtet, ist die Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens nicht mehr möglich.
- 2.2 Wenn der Anmelder heute eine begründete Änderung von Anspruch 15 beantragt, muss der Anmelder zugleich die Übersetzung des so geänderten Anspruchssatzes einreichen und die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr entrichten.
- 2.3 Wenn der Anmelder heute zwei abhängige Ansprüche zum Anspruchssatz hinzufügt, wird die Prüfungsabteilung diese zwei Ansprüche nicht prüfen, es sei denn, es werden auch Anspruchsgebühren entrichtet.
- 2.4 Zu EP-D heute beim EPA eingereichte Einwendungen Dritter werden von der Prüfungsabteilung nicht mehr berücksichtigt, da sie verspätet vorgebracht sind.

Rechtsfragen

Frage 3

Mit einer Mitteilung nach Artikel 94 (3) EPÜ hat die Prüfungsabteilung den Anmelder aufgefordert, die europäische Patentanmeldung EP-T zu ändern, und eine Frist zur Erwiderung gesetzt. Die Mitteilung datiert vom 21. Dezember 2015.

Geben Sie für jede der Aussagen 3.1 – 3.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 3.1 Die Mitteilung gilt als am 1. Januar 2016 zugestellt.
- 3.2 Wenn die Mitteilung eine Frist von zwei Monaten setzt, muss die Antwort des Anmelders spätestens am 1. März 2016 eingereicht werden.
- 3.3 Wenn die Mitteilung eine Frist von vier Monaten setzt, muss die Antwort des Anmelders spätestens am 2. Mai 2016 eingereicht werden.
- 3.4 Wenn die Mitteilung eine Frist von vier Monaten setzt, und der Anmelder nicht antwortet, kann er am 4. Juli 2016 wirksam die Weiterbehandlung beantragen.

Rechtsfragen

Frage 4

Die europäische Patentanmeldung EP-F wurde im Mai 2013 eingereicht. Philippe ist als alleiniger Erfinder benannt. Letzte Woche erhielt der Anmelder von EP-F, die Firma F, eine Mitteilung nach Regel 71(3) EPÜ für EP-F. Heute, am 29. Februar 2016, wird ein Fehler bemerkt: Die Erfinder von EP-F sind eigentlich Philippe und Béatrice. Der Anmelder fragt Sie nun um Rat.

Geben Sie für jede der Aussagen 4.1 – 4.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

Ein gültiger Bestandteil Ihrer Beratung, um den Fehler von dem EPA zu berichtigen, ist dass ...

- 4.1 ... die Erfindernennung sogar nach der Erteilung von EP-F berichtigt werden kann.
- 4.2 ... der Anmelder nicht nachweisen braucht, dass ein Fehler unterlaufen ist.
- 4.3 ... die Zustimmung von Philippe erforderlich ist, um die Erfindernennung zu berichtigen, wenn der Antrag vom Anmelder gestellt wird.
- 4.4 ... die Zustimmung des Anmelders erforderlich ist, um die Erfindernennung zu berichtigen, wenn der Antrag vom Béatrice gestellt wird.

.

Frage 5

Letzte Woche hat Greta beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) die internationale Patentanmeldung PCT-G wirksam eingereicht. Nun will sie Hassan als ihren Vertreter bestellen. Hassan ist befugt vor dem DPMA aufzutreten, aber er ist nicht zugelassener Vertreter vor dem EPA. Greta und Hassan haben ihren Wohnsitz in Deutschland.

Geben Sie für jede der Aussagen 5.1 – 5.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 5.1 Greta kann Hassan wirksam als Vertreter bestellen, um sie vor dem EPA als Internationale Recherchenbehörde für PCT-G zu vertreten.
- 5.2 Im allgemeinen Fall muss keine Vollmacht beim EPA eingereicht werden, um einen Vertreter zu bestellen, der vor dem EPA als Internationale Recherchenbehörde tätig werden kann.
- 5.3 Entsprechend den Bestimmungen des PCT ist es erforderlich, dass der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung durch den Anmelder unterzeichnet wird, selbst im Fall, dass ein Vertreter wirksam bestellt ist.
- 5.4 Entsprechend den Bestimmungen des PCT kann der Vertreter nur dann eine internationale Anmeldung wirksam zurücknehmen, wenn er eine Vollmacht eingereicht hat.

Rechtsfragen

Frage 6

Der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents EP-I wurde am 25. November 2015 bekanntgemacht. Der einzige Anspruch von EP-I ist auf ein Erzeugnis gerichtet. Das Patent wurde in Deutschland und Frankreich validiert. EP-I wurde im Mai 2011 eingereicht.

Geben Sie für jede der Aussagen 6.1 – 6.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 6.1 Die Jahresgebühren, die für das europäische Patent EP-I 2016 fällig sind, können nicht beim EPA wirksam entrichtet werden.
- 6.2 Eine Einspruchschrift gegen EP-I muss spätestens am 25. August 2016 beim EPA eingereicht werden.
- 6.3 Eine Verletzung des europäischen Patents EP-I kann unter dem EPÜ und durch das EPA behandelt werden, unter der Voraussetzung, dass ein Einspruchsverfahren anhängig ist.
- 6.4 Der Patentinhaber ist unter allen Umständen berechtigt, in Frankreich jeden Gegenstand zu erzeugen und zu verkaufen, der von dem Anspruch von EP-I abgedeckt ist.

Frage 7

Am 20. Februar 2015 hat die deutsche Anmelderin Susanne die deutsche Patentanmeldung DE-S wirksam eingereicht. Am 22. Februar 2016 hat der deutsche Anmelder Walter die europäische Patentanmeldung EP-W eingereicht unter Inanspruchnahme der Priorität aus DE-S. Heute, am 29. Februar 2016, erklärt Walter in einem an das EPA gerichteten Schreiben, dass er berechtigt ist, die Priorität aus DE-S zu beanspruchen. Dem Schreiben ist ein Vertrag beigelegt, der am 18. Februar 2016 von Susanne und Walter unterzeichnet wurde. Vertragsgemäß geht das Prioritätsrecht aus DE-S von Susanne auf Walter über.

Geben Sie für jede der Aussagen 7.1 – 7.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 7.1 EP-W gilt als innerhalb der Prioritätsfrist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag von DE-S eingereicht.
- 7.2 Entsprechend den Bestimmungen des EPÜ, soll eine Prioritätserklärung innerhalb von vierzehn Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag abgegeben werden.
- 7.3 Die Priorität ist nicht wirksam beansprucht, weil der Nachweis über den Übergang des Prioritätsrechts aus DE-S nach dem Anmeldetag von EP-W eingereicht wurde.
- 7.4 Eine der Anforderungen für die Gültigkeit des Prioritätsrechts aus DE-S ist, dass der Übergang des Prioritätsrechts vor dem Anmeldetag von EP-W erfolgt sein muss.

Frage 8

Die Firma Q hat ein Verfahren entwickelt um das bekannte Erzeugnis P mit Hilfe eines effizienteren und ökologischeren Verfahrens umfassend die Verfahrensschritte A, B und C herzustellen. Um die Erfindung zu schützen, hat die Firma Q im Januar 2014 die europäische Patentanmeldung EP-Q eingereicht. EP-Q enthält zwei Ansprüche: Anspruch 1 ist gerichtet auf ein Verfahren zur Herstellung von Erzeugnis P umfassend die Schritte A, B und C; Anspruch 2 ist gerichtet auf ein Erzeugnis, das nach dem Verfahren von Anspruch 1 erhältlich ist.

Geben Sie für jede der Aussagen 8.1 – 8.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 8.1 Dem Gegenstand des Anspruchs 2 fehlt die Neuheit.
- 8.2 Wenn für den Gegenstand des Anspruchs 1 ein Patent erteilt wird, ist das unmittelbar nach Anspruch 1 hergestellte Erzeugnis P nach den Bestimmungen des EPÜ auch geschützt.
- 8.3 Wenn der Gegenstand eines Anspruchs, der auf ein Herstellungsverfahren gerichtet ist, neu und erfinderisch ist, dann ist das unmittelbar nach demselben Herstellungsverfahren erhältliche Erzeugnis auch neu und erfinderisch.
- 8.4 Im Prüfungsverfahren vor dem EPA wäre der Gegenstand von Anspruch 2 neu, wenn Anspruch 2 auf ein Erzeugnis P gerichtet wäre, welches unmittelbar durch das Verfahren nach Anspruch 1 hergestellt wird.

Rechtsfragen

Frage 9

Die europäische Patentanmeldung EP-N wurde am 30. Juli 2013 eingereicht. Der Anmelder bemerkt heute, am 29. Februar 2016, dass die Jahresgebühr für das dritte Jahr nicht entrichtet wurde. Der Anmelder ist davon überzeugt, dass die Gebühr aufgrund einer besonderen Ausnahmesituation in seiner Firma nicht entrichtet wurde. Daher beabsichtigt der Anmelder für EP-N einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen.

Geben Sie für jede der Aussagen 9.1 – 9.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 9.1 Am 1. Februar 2016 war es möglich die Jahresgebühr für EP-N zusammen mit der Zuschlagsgebühr wirksam zu entrichten.
- 9.2 Bevor für EP-N ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt wird, muss ein Antrag auf Weiterbehandlung gestellt werden.
- 9.3 Eine Handlung, die im Rahmen des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgenommen werden muss, ist die Jahresgebühr für das dritte Jahr zu entrichten.
- 9.4 Eine Handlung, die im Rahmen des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgenommen werden muss, ist zu zeigen, dass alle nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt beachtet wurde.

Frage 10

Am 28. Februar 2016 hat Paco, ein spanischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Spanien, eine begründete Einspruchsschrift gegen das europäische Patent EP-E in spanischer Sprache beim EPA eingereicht. Der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents EP-E wurde am 3. Juni 2015 bekanntgemacht. Die Verfahrenssprache von EP-E ist Englisch. In der Einspruchsschrift beantragte Paco eine mündliche Verhandlung.

Geben Sie für jede der Aussagen 10.1 – 10.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 10.1 Paco hat keinen Anspruch auf eine Ermäßigung der Einspruchsgebühr.
- 10.2 Paco muss die Übersetzung der Einspruchsschrift spätestens am 3. März 2016 einreichen.
- 10.3 Falls Paco in der Einspruchsschrift beantragt hätte, in der mündlichen Verhandlung in französischer Sprache zu sprechen und zu hören, würde das EPA für eine Übersetzung sorgen.
- 10.4 Paco wird in der mündlichen Verhandlung spanisch sprechen dürfen, falls er für die Übersetzung in Englisch sorgt.

Beschreibung der europäischen Patentanmeldung des Mandanten

[001] Die Erfindung bezieht sich auf einen Kochtopf mit integriertem Sieb.

[002] Ein bekannter Kochtopf umfasst einen Behälter mit einer oberen Öffnung und einen Deckel mit einem Griff, wobei der Deckel die obere Öffnung bei Benutzung verschließt. Nach dem Kochen ist es üblicherweise nötig, einen festen Inhalt von einer im gekochten Essen enthaltenen Flüssigkeit zu trennen. Gewöhnlich wird das dadurch erreicht, dass man den Deckel vom Behälter abhebt und den gesamten gekochten Inhalt des Kochtopfes in ein separates Sieb schüttet. Der feste Inhalt wird im Sieb zurückgehalten, während die Flüssigkeit gesiebt wird.

[003] FIG. 1 ist eine perspektivische Explosionszeichnung eines Kochtopfes nach einer ersten Ausführungsform der Erfindung. FIG. 2 ist eine perspektivische Explosionszeichnung eines Kochtopfes nach einer zweiten Ausführungsform der Erfindung. FIG. 3 ist eine perspektivische Explosionszeichnung eines Kochtopfes nach einer dritten Ausführungsform der Erfindung.

[004] Bei der in FIG. 1 dargestellten ersten Ausführungsform der Erfindung enthält der Kochtopf einen Behälter 10 und einen Deckel 15. Der Behälter 10 hat eine kreisrunde obere Öffnung 70 und eine Seitenwand 25. Der Deckel 15 hat eine Form dergestalt, dass die kreisrunde obere Öffnung 70 des Behälters 10 während des Kochens durch den Deckel 15 verschlossen werden kann. Der Deckel 15 kann mit einem Griff 27 versehen sein. Der Behälter 10 kann darüber hinaus einen Stiel 20 umfassen.

[005] Der Deckel 15 umfasst einen Kragen 40, der vom Rand des Deckels absteht. Der Kragen 40 hat mindestens einen massiven Bereich 50, der keine Öffnungen besitzt und an der Innenwand des Behälters 10 anliegt, wenn der Deckel 15 den Behälter verschließt. Der Kragen 40 umfasst ebenfalls einen Siebbereich 45. Der Siebbereich 45 trägt eine Vielzahl von Perforationen, durch die ein flüssiger Inhalt des Behälters gesiebt werden kann. Die Perforationen haben alle die gleiche Abmessung und sind so dimensioniert, dass sie nur Flüssigkeit passieren lassen.

[006] Der Kochtopf nach der ersten Ausführungsform umfasst darüber hinaus einen Schnabel 30, der auf der Seitenwand 25 des Behälters 10 angeordnet ist. Der Schnabel 30 ist eine Lippe, die von der Seitenwand 25 absteht, um den Inhalt des Kochtopfes auszuschütten.

Anspruchsanalyse

[007] Während des Kochens kann der Deckel 15 im Behälter 10 in eine Kochposition gedreht werden, in welcher der massive Bereich 50 des Kragens 40 den Schnabel 30 verschließt. Der Deckel 15 verhindert in dieser Position zum Beispiel, dass kochende Flüssigkeit durch den Schnabel 30 austritt.

[008] Nach dem Kochen kann der Deckel 15 im Behälter 10 in eine Siebposition gedreht werden, so dass der Siebbereich 45 mit dem Schnabel 30 in Verbindung gebracht werden kann. In der Siebposition ermöglicht es der Deckel 15, den flüssigen Inhalt des Behälters 10 zu sieben, indem man den Kochtopf neigt und den Deckel 15 auf dem Behälter 10 behält, ohne den Deckel 15 vom Behälter 10 abzuheben.

[009] Der Kochtopf ist außerdem mit Befestigungsmitteln ausgestattet. Die Befestigungsmittel befestigen den Deckel am Behälter. Dadurch muss der Benutzer des Kochtopfes nicht den Griff des Deckels mit der Hand festhalten, wenn er den Behälter während des Siebens neigt. Die Befestigungsmittel kommen in Eingriff, wann immer der Deckel in die Siebposition gedreht wird.

[010] Bei der in FIG. 1 gezeigten ersten Ausführungsform der Erfindung umfassen die Befestigungsmittel einen oder mehrere dreieckige Verriegelungsvorsprünge 60, die nach außen vom Kragen 40 abstehen. Die Verriegelungsvorsprünge 60 wirken mit zugehörigen dreieckigen Verriegelungsvorsprüngen 65, die auf der Innenseite der Seitenwand 25 angeordnet sind, zusammen. Die Verriegelungsvorsprünge 60, 65 sind so angeordnet, dass bei Drehung des Deckels 15 in die Siebposition die Verriegelungsvorsprünge 60 des Deckels unter die zugehörigen Verriegelungsvorsprünge 65 des Behälters greifen, um den Deckel 15 in seiner Position festzuhalten. Um die Verriegelungsvorsprünge 60, 65 voneinander zu lösen, wird der Deckel 15 in umgekehrter Richtung aus der Siebposition weggedreht.

Anspruchsanalyse

[011] Bei der in FIG. 2 gezeigten zweiten Ausführungsform der Erfindung umfasst der Kragen 40 einen Ring 53 und vier Vorsprünge 45, 50, die von dem Ring 53 abstehen, wobei die Vorsprünge 45, 50 voneinander getrennt sind. Ein Vorsprung bildet den Siebbereich 45, und die anderen Vorsprünge bilden die massiven Bereiche 50, entsprechend den bei der ersten Ausführungsform beschriebenen massiven Bereichen. Der zwischen dem Siebbereich 45 und den massiven Bereichen 50 gelegene freie Raum ohne Wand bildet eine Öffnung 55 im Kragen 40.

[012] In der Seitenwand 25 des Behälters befindet sich statt des Schnabels 30 nach FIG. 1 eine kreisrunde Öffnung 35. Wie bei der ersten Ausführungsform kann beim Kochen der Deckel 15 im Behälter 10 in eine Kochposition gedreht werden, in welcher ein massiver Bereich 50 des Kragens 40 die kreisrunde Öffnung 35 verschließt. Nach dem Kochen kann der Deckel 15 im Behälter 10 in eine Siebposition gedreht werden, wo der Siebbereich 45 mit der kreisrunden Öffnung 35 in Verbindung gebracht wird. Der Deckel 15 kann auch in eine Schüttposition gedreht werden, wo die Öffnung 55 mit der kreisrunden Öffnung 35 in Verbindung gebracht wird. Die Abmessung der Öffnung 55 ist größer als die Abmessung der kreisrunden Öffnung 35. In dieser Schüttposition kann der Inhalt des Behälters 10 durch die kreisrunde Öffnung 35 ausgeschüttet werden.

[013] Die Befestigungsmittel der zweiten Ausführungsform der Erfindung sind rechteckige Verriegelungsvorsprünge 61, 66, statt der dreieckigen Verriegelungsvorsprünge 60, 65 in der ersten Ausführungsform. Die rechteckigen Verriegelungsvorsprünge 61 des Deckels 15 können reversibel unter die zugehörigen rechteckigen Verriegelungsvorsprünge 66 auf der inneren Oberfläche der Seitenwand 25 greifen, wenn der Deckel 15 in die Siebposition gedreht wird.

Anspruchsanalyse

[014] Bei der in FIG. 3 gezeigten dritten Ausführungsform der Erfindung umfasst der Kragen 40 des Deckels 15 einen Siebbereich 45. Der Kragen 40 umfasst außerdem die Öffnung 55, welche eine größere Abmessung hat als jede der Perforationen des Siebbereichs 45. Die Seitenwand 25 des Behälters 10 umfasst einen Schnabel 30. Die Abmessung der Öffnung 55 ist größer als die Abmessung des Schnabels 30. Der Deckel 15 kann in die Schüttposition gedreht werden, wo die Öffnung 55 mit dem Schnabel 30 in Verbindung gebracht wird. In dieser Schüttposition kann der Inhalt des Behälters durch den Schnabel 30 ausgeschüttet werden.

[015] FIG. 3 zeigt außerdem die Befestigungsmittel der dritten Ausführungsform der Erfindung. Die Befestigungsmittel umfassen eine Vielzahl von Zapfen 58 auf der inneren Oberfläche der Seitenwand 25 und eine Vielzahl von zugehörigen L-förmigen Schlitten 59 im Kragen 40. Zapfen 58 und Schlitten 59 sind zueinander korrespondierend angeordnet, so dass bei einer vom Benutzer durchgeführten Drehung des Deckels 15 in die Siebposition die Zapfen 58 in die waagerechten Abschnitte der Schlitten 59 greifen, und dabei den Deckel 15 am Behälter 10 festhalten. Dabei handelt es sich um Befestigungsmittel vom Bajonett-Typ.

[016] In jeder der Ausführungsformen kann die obere Oberfläche des Deckels 15 einen gravierten Pfeil umfassen (nicht dargestellt). Wenn der Pfeil auf den Stiel 20 des Behälters 10 zeigt, befindet sich der Deckel 15 in der Siebposition. Auf diese Weise kann der Benutzer den Deckel 15 in die Siebposition bringen ohne durch den Schnabel 30 oder durch die kreisrunde Öffnung 35 schauen zu müssen um die Position des Siebbereichs zu identifizieren.

[017] Der Kochtopf gemäß der Erfindung kann sehr einfach verwendet werden. Der Deckel 15 kann in die Kochposition und in die Siebposition gedreht werden, wobei der Deckel 15 auf dem Behälter 10 verbleibt. Wenn die Stücke des gekochten Essens größer als die Abmessung der Öffnung 55 des Kragens 40 sind, kann der Deckel 15 vom Behälter 10 abgehoben werden, um den Inhalt über die kreisrunde obere Öffnung 70 auszuschütten.

Zeichnungen der europäischen Patentanmeldung des Mandanten

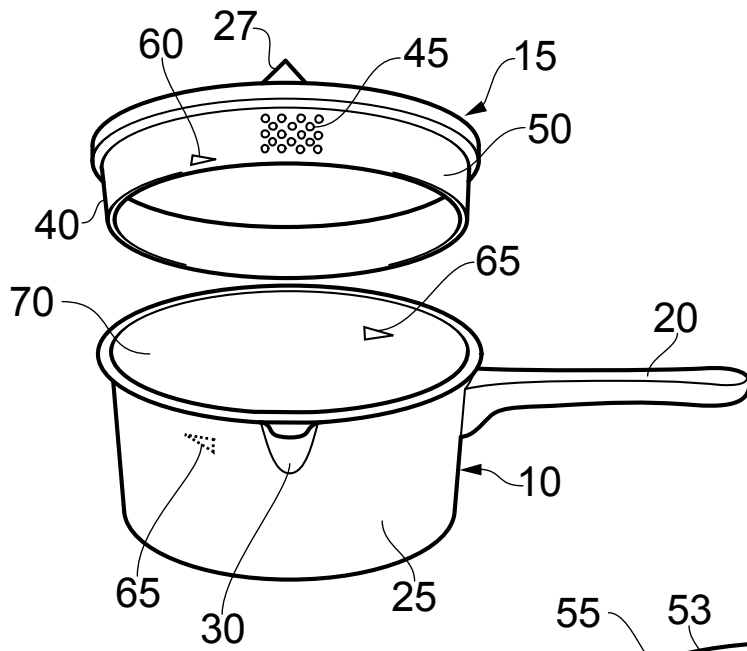


FIG. 1

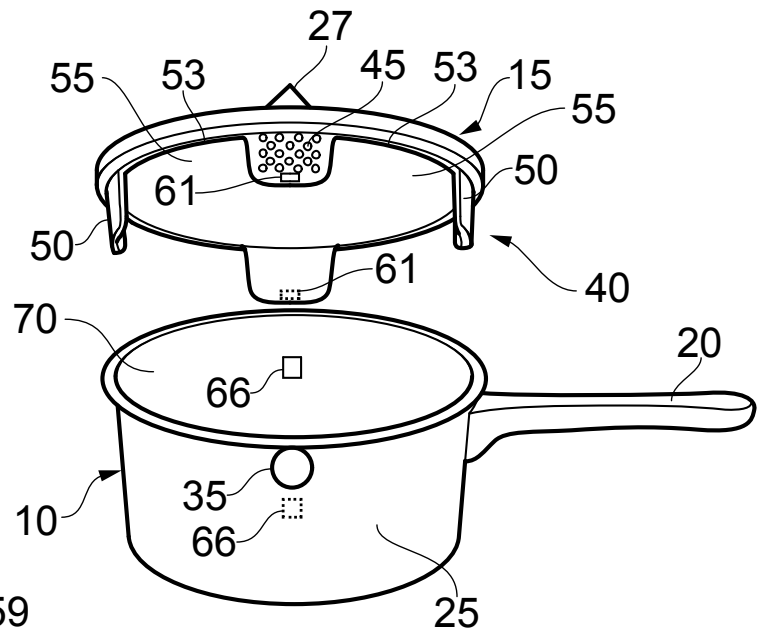


FIG. 2

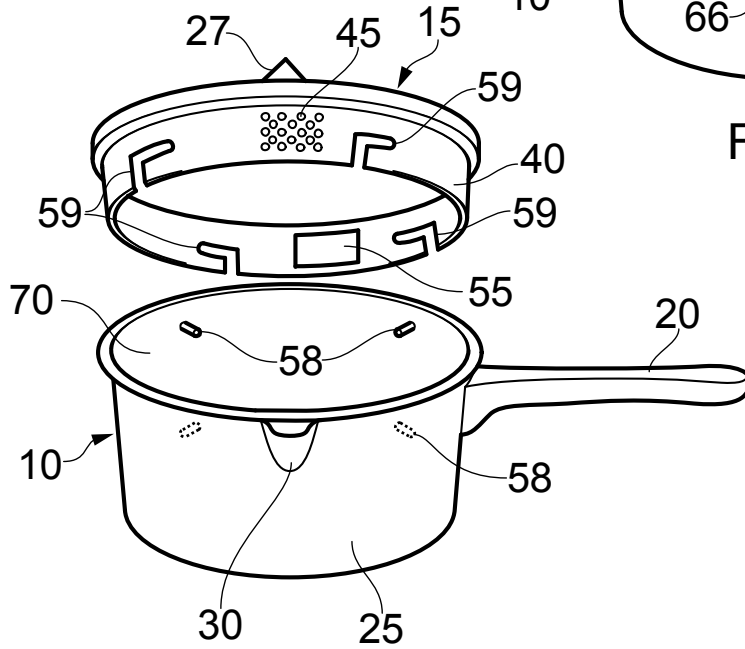


FIG. 3

Dokument D1

[001] In FIG. 1 ist ein Küchengerät zum Waschen von Gemüse dargestellt. Dieses Küchengerät umfasst einen Behälter 1 und einen Deckel 2. Sowohl der Behälter 1 als auch der Deckel 2 sind aus einem leichten und weichen Kunststoffmaterial hergestellt.

[002] Der Deckel 2 kann auf die obere kreisrunde Öffnung des Behälters 1 gelegt werden, um sie zu verschließen. Der Deckel 2 ist mit einem kuppelförmigen oberen Abschnitt 20 mit einem mittigen Griff 21 versehen. Der obere Abschnitt 20 ist mit einer Vielzahl von Perforationen 25 versehen, die alle die gleiche Abmessung haben. Der Durchmesser der Perforationen 25 ist kleiner als die Abmessung des Gemüses, das mit kaltem oder höchstens lauwarmem Wasser gewaschen wird, und welches nachfolgend gesiebt werden muss.

[003] Darüber hinaus sind lösbare Befestigungsmittel vorgesehen, um den Deckel 2 am Behälter 1 zu befestigen. Solche lösbaren Befestigungsmittel können vom Bajonett-Typ sein, wobei die Innenwand des Behälters 1 mindestens zwei Zapfen 12, und der Deckel 2 mindestens zwei korrespondierende L-förmige Schlitze 27 besitzt.

[004] Um den Deckel 2 am Behälter 1 festzuhalten, muss man zuerst die Zapfen 12 in die offenen Enden der L-förmigen Schlitze 27 einführen, und dann den Deckel 2 gegenüber dem Behälter 1 soweit verdrehen, bis jeder Zapfen 12 in den waagerechten Abschnitt des zugehörigen L-förmigen Schlitzes 27 anliegt.

[005] Beim Sieben fließt das Wasser durch die Perforationen 25 heraus, während der Deckel 2 am Behälter 1 befestigt ist. Das Gemüse gelangt nicht durch die Perforationen 25 und wird vom Deckel 2 zurückgehalten. Das Gemüse wird anschließend durch die kreisrunde obere Öffnung des Behälters 1 ausgeschüttet, nachdem der Deckel 2 abgehoben worden ist.

Zeichnung von D1

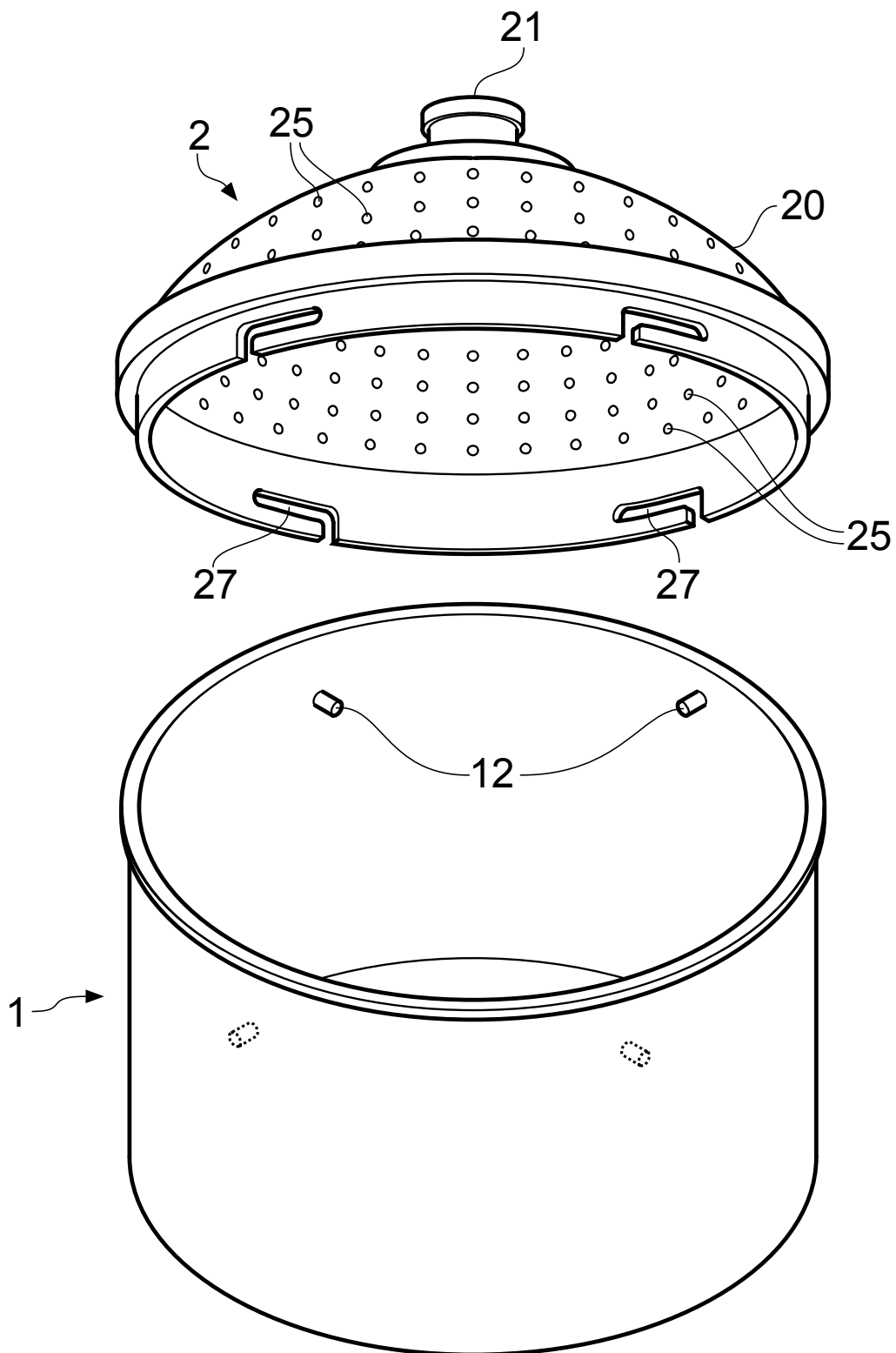


FIG. 1

Dokument D2

[001] Wie in FIG. 1 dargestellt ist, umfasst ein Kochtopf 1 einen Behälter 2 und einen Deckel 3. Der Behälter 2 hat einen Rand 7, welcher eine obere Öffnung 8 definiert, die von einem Deckel 3 geschlossen werden kann. Der Behälter 2 hat einen Stiel 9, der an einer Seitenwand befestigt ist. Der Deckel 3 hat einen Griff 15 und einen Kragen 4.

[002] Wie in FIG. 2 dargestellt ist, bildet der Kragen 4 Siebzonen aus, durch die flüssige Inhalte aus dem Behälter gesiebt werden können. Die Siebzonen umfassen eine Vielzahl von Perforationen 19. Bevorzugterweise gibt es eine erste Siebzone mit Perforationen einer ersten Abmessung, und eine zweite Siebzone mit Perforationen einer größeren Abmessung (nicht dargestellt). Die größeren Perforationen können so bemessen sein, um feste Inhalte passieren zu lassen.

[003] Der Deckel 3 und der Kragen 4 sind so bemessen und geformt, dass bei vollständig durch den Deckel 3 verschlossenem Behälter 2 der Kragen 4 innerhalb des Behälters 2 angeordnet ist, wodurch eine Lücke zwischen dem Kragen 4 und der Innenseite der Seitenwand 6 des Behälters 2 vorhanden ist. Dadurch kann der Deckel 3 zusammen mit dem Kragen 4 aus dem Behälter 2 gerade herausgehoben werden.

[004] Der Kragen 4 wird dazu verwendet, flüssige Inhalte aus dem Behälter herauszusieben. Das wird in FIG. 3 im Schnitt dargestellt. Wenn ein Finger eines Benutzers auf einen Teil des Randes des Deckels 3 drückt, kann der Deckel 3 um einen Winkel α (α) gegenüber dem Behälter verschwenkt werden. Die Form und Abmessung des Kragens 4 ist dergestalt, dass, wenn der Deckel 3 um den Winkel α (α) verschwenkt ist, der untere Teil 42 des Kragens 4 mit der Innenseite der Seitenwand 6 in Eingriff kommt und in dieser Position blockiert. Das führt dazu, dass der Deckel 3 und der untere Teil 42 des Kragens 4 in dieser Position gehalten werden, wodurch der Behälter 2 teilweise geöffnet wird. Der flüssige Inhalt kann den Behälter durch die Perforationen 19 verlassen, während der Eingriff des unteren Teils 42 des Kragens 4 mit der Innenseite 6 der Seitenwand feste Inhalte daran hindert, den Behälter 2 zu verlassen.

Zeichnungen von D2

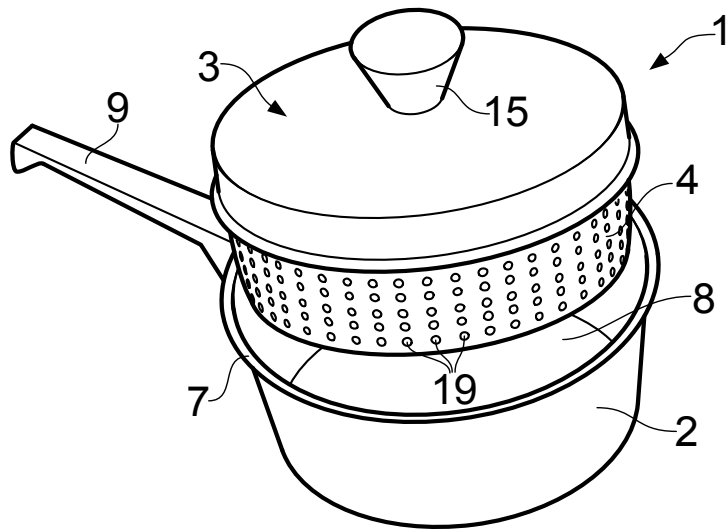


FIG. 1

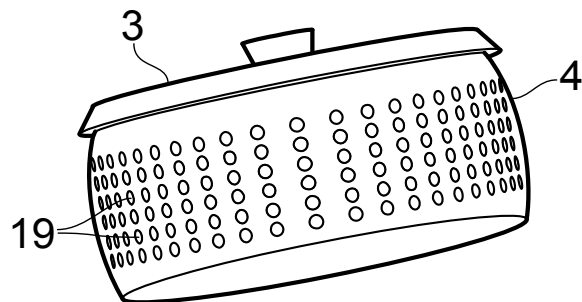


FIG. 2

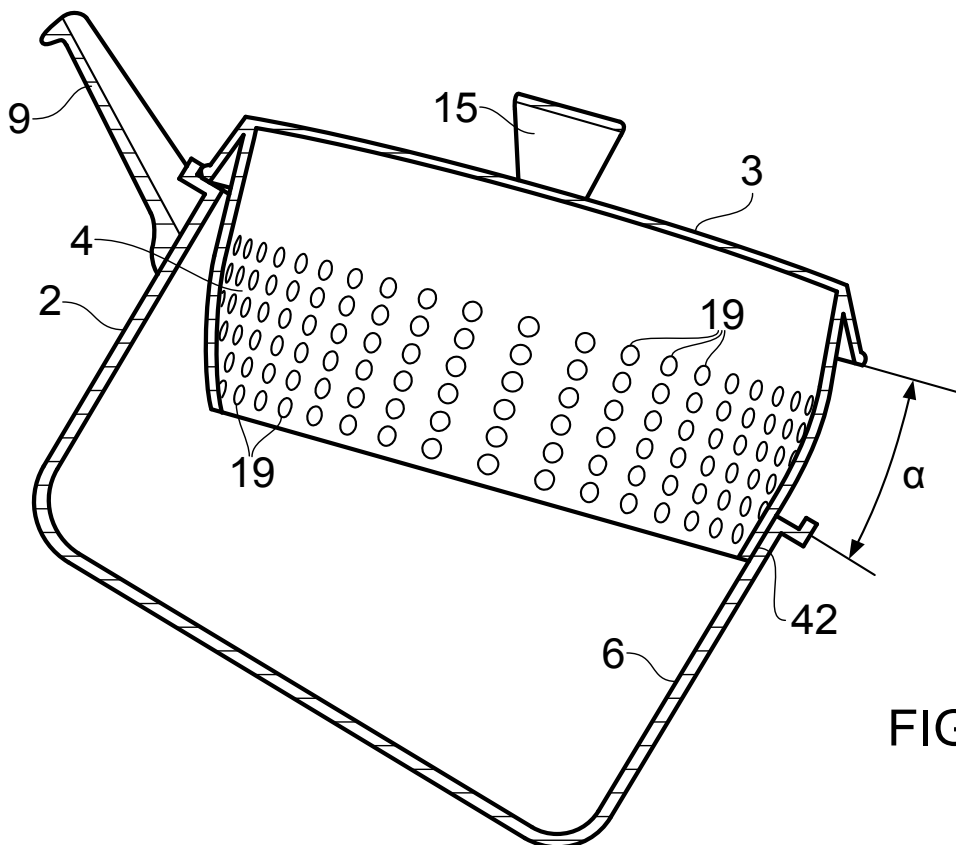


FIG. 3

Dokument D3

[001] FIG. 1 zeigt einen Kochtopf im Querschnitt, der einen Behälter 5 mit einem Schnabel 7 und einem Deckel 9 umfasst, der einen Griff 12 und einen Kragen 10 mit Öffnungen 11 umfasst.

[002] Der Kragen 10 bildet mit den Öffnungen 11 ein ringförmiges Siebteilstück des Deckels 9. Das Siebteilstück ist mit dem Schnabel 7 in jeder Position des auf den Behälter 5 aufgelegten Deckels 9 in Verbindung.

[003] Wenn der Benutzer den Behälter 5 vorsichtig neigt, während er den Deckel 9 mit einer freien Hand an seinem Platz festhält, passiert nur der flüssige Inhalt die Öffnungen 11 und kann aus dem Behälter gegossen werden, während der feste Inhalt, wie gekochtes Gemüse, im Behälter 5 zurückgehalten wird.

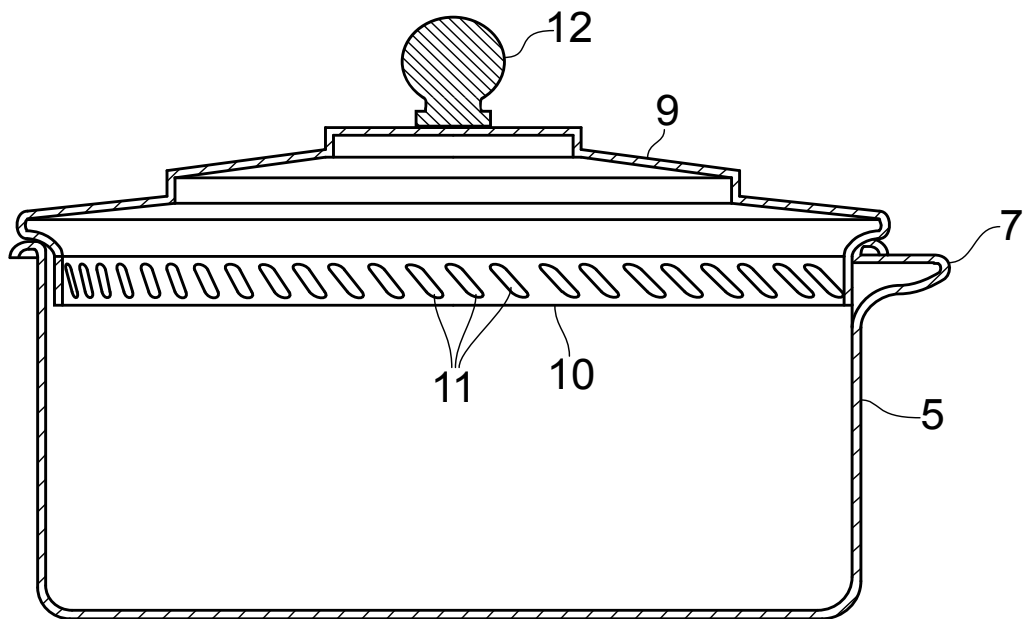


FIG. 1

Dokument D4

[001] FIG. 1 zeigt einen Kochtopf im Querschnitt, der einen Behälter 1 und einen Deckel 4 umfasst. Der Deckel 4 kann am Behälter 1 durch eine oder mehrere Bajonett-Verbindungen verriegelt werden. Jede Bajonett-Verbindung umfasst einen L-förmigen Schlitz 6 in einem zylindrischen Kragen des Deckels 4 und einen Zapfen 62 auf der Innenseite der Seitenwand des Behälters 1. Der Zapfen 62 greift in den Schlitz 6 ein, wie in FIG. 1 dargestellt ist.

[002] Der Deckel 4 umfasst außerdem eine Öffnung 2, wie in der Explosionszeichnung von FIG. 2 dargestellt ist. Diese Öffnung 2 ist groß genug um Dampf aus dem Kochtopf entweichen zu lassen, wenn der Druck im Inneren des Kochtopfes einen Druckschwellenwert überschreitet. Die Öffnung 2 wird durch eine Kappe 5 verschlossen. Das Gewicht der Kappe 5 entspricht der auf sie ausgeübten Kraft des Dampfes beim Druckschwellenwert. Der Kochtopf fungiert daher als Dampfkochtopf.

Zeichnungen von D4

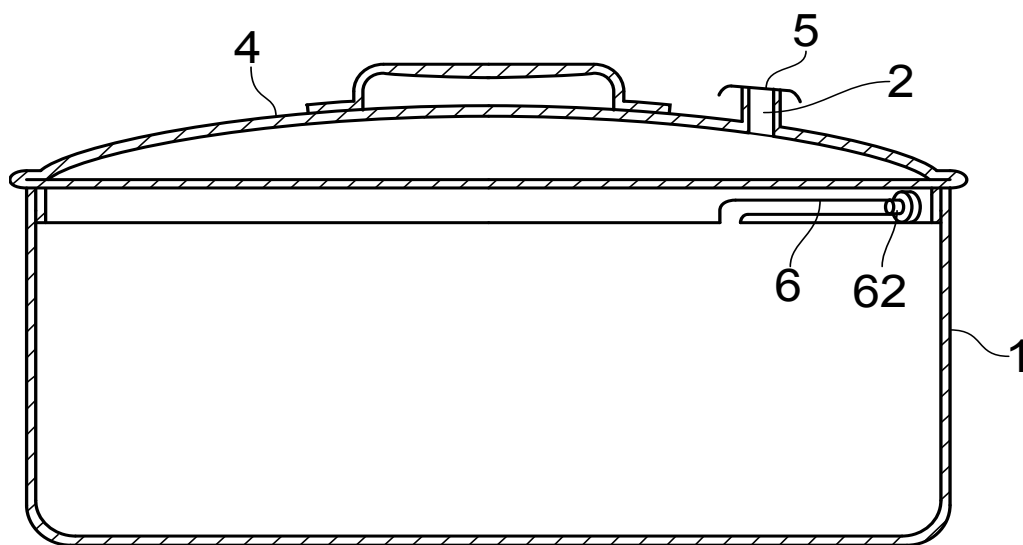


FIG. 1

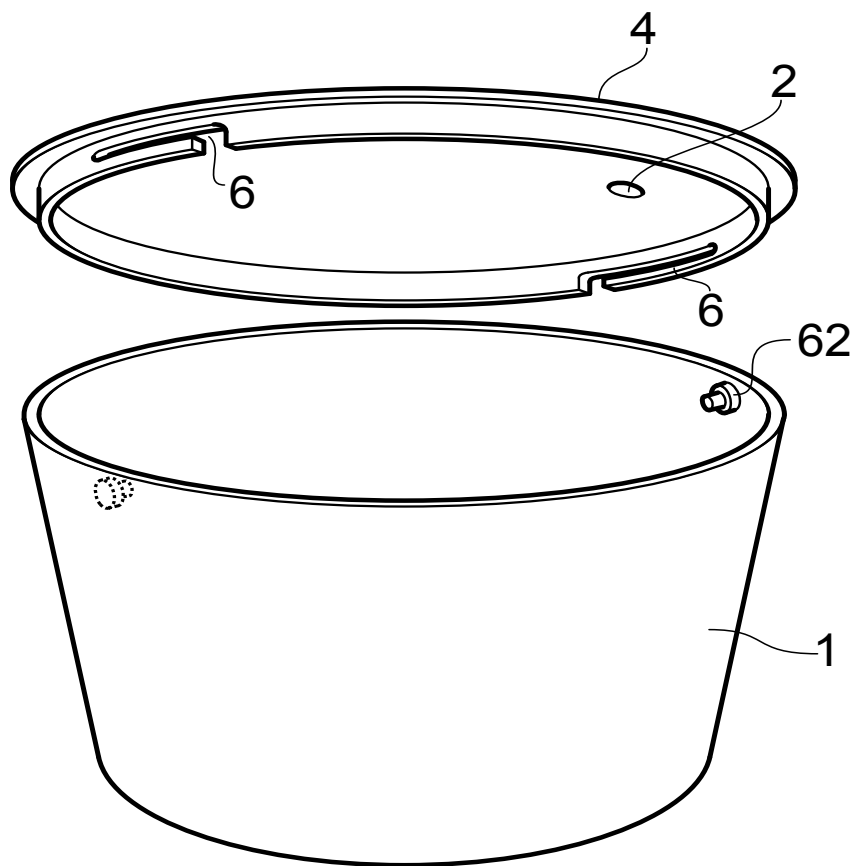


FIG. 2

Anspruchsanalyse

Nehmen Sie bei den Fragen 11 bis 16 an, dass der Anspruchssatz I, der die Ansprüche I.1 bis I.13 umfasst, mit der europäischen Patentanmeldung des Mandanten eingereicht ist.

Anspruchssatz I

- I.1 Ein System umfassend einen Behälter und einen Deckel zum Schließen des Behälters, wobei der Deckel mindestens zwei Perforationen von gleicher Abmessung aufweist.
- I.2 Ein System nach Anspruch I.1, wobei der Deckel einen Kragen umfasst, die genannten Perforationen sind im Kragen angeordnet.
- I.3 Ein System nach Anspruch I.1 oder I.2, umfassend Befestigungsmittel zum Befestigen des Deckels am Behälter.
- I.4 Ein System nach Anspruch I.3, wobei die Befestigungsmittel vom Bajonett-Typ sind, wobei der Deckel L-förmige Schlitzte aufweist, die mit an der Innenseite der Seitenwand des Behälters angeordneten Zapfen einrasten.
- I.5 Ein System nach Anspruch I.1 oder I.2, wobei die Befestigungsmittel vorstehende Elemente auf dem Deckel umfassen, die dazu ausgebildet sind um mit zugehörigen Elementen auf dem Behälter in Eingriff gebracht zu werden.
- I.6 Ein System nach einem der vorherigen Ansprüche, wobei der Behälter eine Öffnung zum Ausschütten umfasst.
- I.7 Ein System nach Anspruch I.6, wobei der Behälter einen Schnabel umfasst.
- I.8 Ein System nach Anspruch I.6, wobei die Öffnung kreisrund ist.
- I.9 Ein System nach Anspruch I.8, wobei die Öffnung auf der Seitenwand des Behälters angeordnet ist.
- I.10 Ein System nach Anspruch I.1, wobei der Deckel außerdem eine Öffnung zum Ausschütten umfasst.
- I.11 Ein System nach Anspruch I.1, wobei der Deckel Perforationen umfasst, die kleiner sind als die im Behälter zu kochenden Essensstücke.
- I.12 Ein System nach Anspruch I.10, wobei die Öffnung des Deckels groß ist.
- I.13 Ein System nach Anspruch I.10, wobei die Abmessung der Öffnung des Deckels größer ist als die Abmessung einer der mindestens zwei Perforationen.

Frage 11

Geben Sie für jede der Aussagen 11.1 – 11.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 11.1 Der Gegenstand von Anspruch I.1 schließt ein System aus, das einen Behälter mit einer Ausschüttzone umfasst.
- 11.2 Ein wie in FIG. 1 gezeigter Kochtopf fällt unter den Umfang von Anspruch I.2.
- 11.3 Ein wie in FIG. 2 gezeigter Kochtopf fällt unter den Umfang von Anspruch I.2.
- 11.4 Ein Deckel zum Schließen eines Behälters, wobei der Deckel einen Griff und mindestens zwei Perforationen von gleicher Abmessung besitzt, fällt unter den Umfang von Anspruch I.1.

Anspruchsanalyse

Frage 12

Geben Sie für jede der Aussagen 12.1 – 12.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 12.1 Ein wie in FIG. 3 gezeigter Kochtopf fällt unter den Umfang von Anspruch I.4.
- 12.2 Ein wie in FIG. 2 gezeigter Kochtopf fällt unter den Umfang von Anspruch I.7.
- 12.3 Ein wie in FIG. 3 gezeigter Kochtopf fällt unter den Umfang von Anspruch I.8.
- 12.4 Ein Behälter ohne Deckel fällt unter den Umfang von Anspruch I.6.

Frage 13

Geben Sie für jede der Aussagen 13.1 – 13.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 13.1 Der Gegenstand von Anspruch I.5 ist unklar.
- 13.2 Ein wie in FIG. 2 gezeigter Kochtopf fällt unter den Umfang von Anspruch I.10.
- 13.3 Ein wie in FIG. 3 gezeigter Kochtopf fällt unter den Umfang von Anspruch I.13.
- 13.4 Der Gegenstand von Anspruch I.10 ist wegen seiner Abhängigkeit unklar.

Anspruchsanalyse

Frage 14

Nehmen Sie bei Fragen 14 und 15 auch an, dass der Anspruchssatz I mit der europäischen Patentanmeldung des Mandanten eingereicht ist, und dass im europäischen Recherchenbericht die Dokumente D1, D2, D3 und D4 angeführt werden, wobei alle Dokumente vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung des Mandanten veröffentlicht wurden.

Geben Sie für jede der Aussagen 14.1 – 14.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

14.1 Der Gegenstand von Anspruch I.3 ist neu gegenüber D1.

14.2 Der Gegenstand von Anspruch I.8 ist neu gegenüber D1.

14.3 Der Gegenstand von Anspruch I.2 ist neu gegenüber D2.

14.4 Der Gegenstand von Anspruch I.7 ist neu gegenüber D2.

Frage 15

Geben Sie für jede der Aussagen 15.1 – 15.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

15.1 Der Gegenstand von Anspruch I.11 ist klar.

15.2 Der Gegenstand von Anspruch I.12 ist klar.

15.3 Der Gegenstand von Anspruch I.13 ist klar.

15.4 Der Gegenstand von Anspruch I.13 ist neu gegenüber D2.

Frage 16

Nehmen Sie an, dass Ihnen der Anmelder nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung mit Anspruchssatz I vorschlägt, einen geänderten Anspruch einzureichen.

Geben Sie für jede der Aussagen 16.1 – 16.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 16.1 Ein geänderter unabhängiger Anspruch mit dem folgenden Wortlaut ist nach Artikel 123 (2) EPÜ gewährbar: "Ein Behälter, ein Deckel zum Schließen des Behälters und Befestigungsmittel vom Bajonett-Typ, wobei der Deckel L-förmige Schlitzes besitzt, die mit Zapfen auf der Innenwand des Behälters einrasten."
- 16.2 Ein geänderter unabhängiger Anspruch mit dem folgenden Wortlaut ist nach Artikel 123 (2) EPÜ gewährbar: "Ein System umfassend einen Behälter und einen Deckel zum Schließen des Behälters, wobei der Behälter einen Schnabel besitzt und der Deckel eine Perforation umfasst."
- 16.3 Ein geänderter unabhängiger Anspruch mit dem folgenden Wortlaut ist nach Artikel 123 (2) EPÜ gewährbar: "Ein System umfassend einen Behälter und einen Deckel zum Schließen des Behälters, wobei der Deckel mindestens zwei Perforationen von gleicher Abmessung aufweist, wobei der Deckel zudem ein Mittel umfasst, das auf eine Siebposition zeigt."
- 16.4 Anspruch I.3, weiter eingeschränkt auf den Behälter umfassend einen Stiel wäre eine nach Artikel 123 (2) EPÜ gewährbare Änderung.

Anspruchsanalyse

Nehmen Sie bei den Fragen 17 bis 19 an, dass der Anspruchssatz II der die Ansprüche II.1 bis II.6 umfasst mit der europäischen Patentanmeldung des Mandanten eingereicht ist, und dass im europäischen Recherchenbericht die Dokumente D1, D2, D3 und D4 angeführt werden, wobei alle Dokumente vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung des Mandanten veröffentlicht wurden.

Anspruchssatz II

- II.1 Ein Kochtopf umfassend einen Behälter und einen Deckel, wobei der Deckel mindestens eine Perforation zum Sieben von Flüssigkeit besitzt, wobei der Kochtopf zudem mindestens ein Haltemittel zum Halten des Deckels auf dem Behälter beim Sieben von Flüssigkeit umfasst.
- II.2 Ein Kochtopf nach Anspruch II.1, wobei der Deckel um eine senkrechte Achse in mindestens zwei Positionen bewegbar ist, eine Position zum Sieben von Flüssigkeit durch die genannte mindestens eine Perforation, und eine Position, in der die Flüssigkeit nicht durch die mindestens eine Perforation gesiebt werden kann.
- II.3 Ein Kochtopf nach Anspruch II.2, wobei der Deckel einen zylindrischen Kragen umfasst, wobei die genannte mindestens eine Perforation in diesem Kragen angeordnet ist, wobei der Behälter eine Öffnung zum Ausschütten enthält, wobei die Flüssigkeit durch diese Öffnung zum Ausschütten gesiebt wird.
- II.4 Ein Kochtopf nach Anspruch II.2, wobei die Haltemittel Mittel sind, die den Deckel am Behälter verriegeln.
- II.5 Ein Kochtopf nach einem der Ansprüche II.2 bis II.3, wobei die Haltemittel vom Bajonett-Typ sind.
- II.6 Ein Deckel für einen Kochtopf umfassend mindestens eine Perforation und ein Mittel zum Anzeigen der Position der mindestens einen Perforation.

Frage 17

Geben Sie für jede der Aussagen 17.1 – 17.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 17.1 Eine technische Wirkung des um eine senkrechte Achse in die zwei in Anspruch II.2 definierten Positionen bewegbaren Deckels ist, den Deckel nahe am Behälter zu halten, während der Deckel von der Kochposition in die Siebposition bewegt wird.
- 17.2 Eine technische Wirkung des um eine senkrechte Achse in die zwei in Anspruch II.2 definierten Positionen bewegbaren Deckels ist, den Deckel am Behälter zu befestigen.
- 17.3 Ein Unterscheidungsmerkmal von Anspruch II.2 gegenüber D3 ist, dass der Deckel um eine senkrechte Achse bewegbar ist.
- 17.4 Der Gegenstand von Anspruch II.1 unterscheidet sich von der Offenbarung der D4 darin, dass der Kochtopf nach Anspruch II.1 kein Dampfkochtopf ist.

Anspruchsanalyse

Frage 18

Geben Sie für jede der Aussagen 18.1 – 18.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

Nach dem Aufgabe-Lösungs-Ansatz ...

18.1 ... ist D1 der nächstliegende Stand der Technik für den Anspruch II.1.

18.2 ... ist D2 der nächstliegende Stand der Technik für den Anspruch II.2.

18.3 ... ist D4 der nächstliegende Stand der Technik für den Anspruch II.4.

18.4 ... ist D2 der nächstliegende Stand der Technik für den Anspruch II.3.

Frage 19

Geben Sie für jede der Aussagen 19.1 – 19.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 19.1 Eine objektive technische Aufgabe, die durch den Gegenstand von Anspruch II.4 gegenüber D3 gelöst wird, besteht darin, eine sichere Vorrichtung zum Sieben des Inhalts eines Kochtopfes zu schaffen.
- 19.2 Eine objektive technische Aufgabe, die durch den Gegenstand von Anspruch II.6 gegenüber D3 gelöst wird, besteht darin, einen Deckel zu schaffen, der an jeden Behälter angepasst werden kann.
- 19.3 Der Fachmann würde die in D4 gelehrt Verwendung von Verriegelungsmitteln beim Kochtopf aus D2 anwenden und auf naheliegende Weise zum Gegenstand von Anspruch II.4 gelangen, um den Deckel beim Neigen des Kochtopfes am Behälter zu befestigen.
- 19.4 Der Fachmann würde die Lehre der D3 auf die Vorrichtung aus D4 anwenden und auf naheliegende Weise zum Gegenstand von Anspruch II.5 gelangen.

Frage 20

Nehmen Sie bei Frage 20 an, dass der folgende Anspruch III.1 ein einziger unabhängiger Anspruch ist, der mit der europäischen Patentanmeldung des Mandanten eingereicht ist, und nehmen Sie wieder an, dass im europäischen Recherchenbericht die Dokumente D1, D2, D3 und D4 angeführt werden, wobei alle Dokumente vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung des Mandanten veröffentlicht wurden.

Anspruch III.1

Ein Kochtopf umfassend einen Behälter, einen Deckel, Befestigungsmittel zum Befestigen des Deckels am Behälter, wobei:

- der Deckel mindestens eine Perforation zum Sieben von Flüssigkeit besitzt,
- der Deckel, wenn er sich auf dem Behälter befindet, um eine senkrechte Achse in mindestens zwei Positionen bewegbar ist, eine erste Position zum Sieben von Flüssigkeit durch die genannte Perforation, und eine zweite Position zum Schließen des Kochtopfes, in der die Flüssigkeit nicht durch die genannte Perforation gesiebt werden kann, und
- die Befestigungsmittel den Deckel in der Position zum Sieben von Flüssigkeit befestigen.

Nehmen Sie bei dieser Frage an dass:

- D3 der nächstliegende Stand der Technik ist;
- die Unterscheidungsmerkmale sind: die zweite Position, in der die Flüssigkeit nicht gesiebt werden kann, und die Befestigungsmittel, die den Deckel in der ersten Position befestigen.

Anspruchsanalyse

Geben Sie für jede der Aussagen 20.1 – 20.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 20.1 Eine technische Wirkung der Unterscheidungsmerkmale ist, dass der Deckel daran gehindert wird, während des Siebens vom Behälter herunterzufallen, selbst wenn der Deckel nicht vom Benutzer festgehalten wird.
- 20.2 Eine technische Wirkung der Unterscheidungsmerkmale ist, dass der Deckel während des Kochens und Siebens auf dem Behälter bleibt.
- 20.3 Der Fachmann, der mit dem Problem konfrontiert ist, dass der Deckel aus D3 beim Sieben herunter fällt, würde auf naheliegende Weise die Verriegelungsmittel aus D4 anwenden, da diese Verriegelungsmittel zur Lösung einer ähnlichen Aufgabe verwendet werden.
- 20.4 Eine Kombination der Befestigungsmittel aus D1 mit den Perforationen zum Sieben im Kragen aus D3 kann den Fachmann nicht zur Erfindung nach Anspruch III.1 führen.

Anlage 1

2015

JANUAR M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	FEBRUAR M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28	MÄRZ M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	APRIL M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
MAI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	JUNI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	JULI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	AUGUST M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31
SEPTEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	OKTOBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	NOVEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	DEZEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

Tage / Days / Jours		München Munich	Den Haag The Hague La Haye	Berlin
Neujahr - New Year's Day - Nouvel An	01.01.2015	x	x	x
Heilige Drei Könige - Epiphany - Epiphanie	06.01.2015	x		
Karfreitag - Good Friday - Vendredi Saint	03.04.2015	x	x	x
Ostermontag - Easter Monday - Lundi de Pâques	06.04.2015	x	x	x
National feiertag – National Holiday – Fête nationale	27.04.2015		x	
Maifeiertag - Labour Day - Fête du Travail	01.05.2015	x	x	x
Christi Himmelfahrt - Ascension Day - Ascension	14.05.2015	x	x	x
Pfingstmontag - Whit Monday - Lundi de Pentecôte	25.05.2015	x	x	x
Fronleichnam - Corpus Christi - Fête-Dieu	04.06.2015	x		
Heiliger Abend - Christmas Eve - Veille de Noël	24.12.2015	x	x	x
1. Weihnachtstag - Christmas Day - Jour de Noël	25.12.2015	x	x	x
Silvester - New Year's Eve - Saint-Sylvestre	31.12.2015	x	x	x

Anlage 2

2016

JANUAR							FEBRUAR							MÄRZ							APRIL						
M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S
				1	2	3	1	2	3	4	5	6	7		1	2	3	4	5	6					1	2	3
4	5	6	7	8	9	10	8	9	10	11	12	13	14	7	8	9	10	11	12	13	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	15	16	17	18	19	20	21	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24	22	23	24	25	26	27	28	21	22	23	24	25	26	27	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	29							28	29	30	31				25	26	27	28	29	30	

MAI							JUNI							JULI							AUGUST						
M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S
						1			1	2	3	4	5					1	2	3	1	2	3	4	5	6	7
2	3	4	5	6	7	8	6	7	8	9	10	11	12	4	5	6	7	8	9	10	8	9	10	11	12	13	14
9	10	11	12	13	14	15	13	14	15	16	17	18	19	11	12	13	14	15	16	17	15	16	17	18	19	20	21
16	17	18	19	20	21	22	20	21	22	23	24	25	26	18	19	20	21	22	23	24	22	23	24	25	26	27	28
23	24	25	26	27	28	29	27	28	29	30				25	26	27	28	29	30	31	29	30	31				
30	31																										

SEPTEMBER							OKTOBER							NOVEMBER							DEZEMBER							
M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	
				1	2	3						1	2		1	2	3	4	5	6					1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11	3	4	5	6	7	8	9	7	8	9	10	11	12	13	5	6	7	8	9	10	11	
12	13	14	15	16	17	18	10	11	12	13	14	15	16	14	15	16	17	18	19	20	12	13	14	15	16	17	18	
19	20	21	22	23	24	25	17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27	19	20	21	22	23	24	25	
26	27	28	29	30			24	25	26	27	28	29	30	28	29	30					26	27	28	29	30	31		

Tage / Days / Jours		München Munich	Den Haag The Hague La Haye	Berlin
Neujahr - New Year's Day - Nouvel An	01.01.2016	x	x	x
Heilige Drei Könige - Epiphany - Epiphanie	06.01.2016	x		
Karfreitag - Good Friday - Vendredi Saint	25.03.2016	x	x	x
Ostermontag - Easter Monday - Lundi de Pâques	28.03.2016	x	x	x
National feiertag – National Holiday – Fête nationale	27.04.2016		x	
Christi Himmelfahrt - Ascension Day - Ascension	05.05.2016	x	x	x
Pfingstmontag - Whit Monday - Lundi de Pentecôte	16.05.2016	x	x	x
Fronleichnam - Corpus Christi - Fête-Dieu	26.05.2016	x		
Mariä Himmelfahrt - Assumption Day - Assomption	15.08.2016	x		
National feiertag – National Holiday – Fête nationale	03.10.2016	x		x
Allerheiligen - All Saints' Day - Toussaint	01.11.2016	x	x	x
2. Weihnachtstag - Boxing Day - Lendemain de Noël	26.12.2016	x	x	x